Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Der Unterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl entweder in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – gleichbleibenden Monatsbeitrages oder veränderlich als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebens-jahres (2. Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (3. Altersstufe). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120%) des Mindestunterhalts nach §1612a Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jed	len Monats zu zahle	ende Unterhalt kann i	festgesetzt werden:					
Vornamen des Kindes	für die Zeit	Veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs			gleichbleibend			
	ab	auf	% des Mindestunterhalt der 1. Altersstufe	ts	auf € mtl.			
	ab	auf	% des Mindestunterhalt der 2. Altersstufe	ts	auf € mtl.			
	ab	auf	% des Mindestunterhalt der 3. Altersstufe	ts	auf € mtl.			
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen								
		ermindert sich (Betrag anteilige kindbezogene 		berücksicht	Kind festzusetzende ligendes Kindergeld fü	Unterhalt vermindert sich um zu ir ein 1./2./3./4. oder weiteres älftige/volle Kindergeld, derzeit: €		
ab	um € mtl.					Unterhalt erhöht sich um das hälf- ./3./4. oder weiteres Kind, derzeit:		
ab	um € mtl.	_				€		
Der rückständige U kann festgesetzt w	Interhalt erden für die Zeit	vom	bis	auf€				
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag								
von	:	€ festgesetzt.						

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie <u>innerhalb eines Monats</u> nach der Zustellung dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen Sie betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens. Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand der Erfüllung können Sie nur erheben, wenn Sie angeben, inwieweit Sie geleistet haben, und entsprechende Belege vorlegen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem zugleich Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate Ihre Einkünfte belegen. Beziehen Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist es ausreichend, wenn Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids beifügen. Erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft, legen Sie als Beleg den letzten Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschuss-

Hilfe beim Erheben der Einwendungen leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht werden die Einwendungen nach Ihren Angaben kostenlos für Sie aufgenommen. Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.

Mit freundlichen Grüßen

	Datum dieser Mitteilung	Telefon
Rechtspfleger/in	Anschrift des Gerichts	
· -		